

093

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 455/62

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Ina A. [REDACTED],
H. [REDACTED]/Israel, H. [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- Prozeßbevollmächtigter:

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion H. [REDACTED],
H. [REDACTED], A. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der Berufungsgericht hat die zureichenden Gründe vorgelegt, daß die Klägerin den Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nach § 109 Abs. 1 BGB nachzuweisen oder nach Art. III oder IV BRG-Schlüsse erneut geltend machen könne.

Obne Rechtsfehler hat es dabei entschieden, daß der Beschuld der Kutschkutschgebehörde vom 19. Juni 1963 rechtswirksam ergangen und ausgestellt worden ist. Nach den tatsächlichen Feststellungen war die Klägerin bei Erstellung der Vollmacht an Rechtsanwalt K. voll geschäftsfähig, so daß ein späterer Fortfall ihrer Geschäftsfähigkeit für den Verlauf des Bescheides, seine Zustellung an Rechtsanwalt B. und den Ablauf der Klagfrist des § 210 Abs. 1 BGB ohne Einfluß war (§ 209 Abs. 1 BGB, § 86 ZPO). Eine Wiedereinsetzung wegen Verwirkung der Klagfrist scheitert schon deswegen.

16

- 3 -

halb aus, weil bei Stellung des Wiedereinsetzungsantrages die Jahresfrist des § 294 Abs. 3 ZPO längst verstrichen war und gegen die Veräumung dieser Frist eine Wiedereinsetzung nicht möglich ist.

Da der Bescheid vom 19. Juni 1963 den Anspruch der Klägerin wegen Schadens an Körper oder Gesundheit rechtswirksam abgelehnt und damit geregelt hat, kann dieser Anspruch nach § 189a Abs. 1 SGG nicht nachgemeldet werden (BGR Nr. 1969, 351 Nr. 32; ständig).

Ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 BGG-Schluss steht der Klägerin nicht zu, weil Art. I BGG-Schluss nicht erstmalig einen Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit für sie begründet hat. Insbesondere kann sie sich nicht auf die Neufassung des § 31 Abs. 2 SGG berufen, weil sie nach den bindenden Feststellungen des Berufungsorgans nicht mindestens ein Jahr in Konzentrationslagerhaft gewesen ist.

Die Voraussetzungen für eine Angleichung nach Art. IV BGG-Schluss liegen gleichfalls nicht vor. Durch den Bescheid vom 19. Juni 1963 ist der Anspruch der Klägerin wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nicht aus medizinischen Gründen, sondern deswegen abgelehnt worden, weil die Behörde - ohne Mitwirkung der Antragstellerin - nicht in der Lage war, die erforderlichen Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts durchzuführen. Die Annahme der Behörde, sie könne ohne Mitwirkung der Klägerin den medizinischen Sachverhalt nicht feststellen, ist keine medizinische Begründung; die Ablehnung wird vielmehr auf die Verletzung der Mitwirkungspflicht der Antragstellerin in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verfahren nach BZO gestützt. Im bloßen Behaupten der Klägerin und ihrer Bevollmächtigten auf die Aufforderung der Behörde vor 17. März 1967, den Anspruch näher zu erläutern, liegt kein Verzicht auf den Anspruch oder eine Rücknahme des Antrages auf Zahlung einer Gesundheitsbeschädigerente (BZO BGG 1959, 357 Nr. 39), so daß auch Art. IV Nr. 2 BGG-Schlusssatz nicht anwendbar ist.

Es auch sonst keine Gründe für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) vorliegen, wird die sofortige Revision der Klägerin zurückgewiesen.

AM

Corr